

Verkündet
am 13. Januar 1958
Fieser, J. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2359 002

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Gemeinde Sieglar, vertreten durch den Rat der Gemeinde,

Beklagte, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bürgermeister a.D. Jakob H [REDACTED], S [REDACTED] T [REDACTED]
H [REDACTED]-M [REDACTED] str.,

Kläger, Berufungsbeklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Arndt
und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision der beklagten Gemeinde gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
14. Juni 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt die be-
klagte Gemeinde.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war am 29. August 1935 auf die Dauer von 12 Jahren zum hauptamtlichen Bürgermeister der Beklagten ernannt worden. Bei Kriegsende wurde er auf Anordnung der Militärregierung aus politischen Gründen seines Amtes enthoben; die Zahlung seines Gehalts wurde eingestellt.

Nachdem der Kläger im Oktober 1948 im Zuge der Entnazifizierung in die Kategorie IV eingestuft worden war, hat der Entnazifizierungsausschuß ihm Ruhegehalt nicht zuerkannt; das Verfahren ist auf Berufung des Klägers eingestellt worden. Eine von der Beklagten unter Berufung auf § 6 der Ersten Sparverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ausgesprochene Entlassung des Klägers mit der Begründung, er sei aus politischen Gründen in das Amt des Bürgermeisters gelangt, ohne die dazu erforderliche Vorbildung zu haben, ist durch rechtskräftigen Bescheid des Landesverwaltungsgerichts in Köln vom 15. Februar 1952 aufgehoben worden.

Gegen den Kläger ist sodann ein Verfahren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1952 mit dem Ziele auf Aberkennung der Ansprüche aus dem genannten Gesetz eingeleitet worden. Ferner schwebt gegen den Kläger ein Strafverfahren wegen räuberischer Erpressung (angeblich begangen während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes) sowie ein Disziplinarverfahren wegen des gleichen Sachverhaltes. Diese drei Verfahren sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

Der Kläger macht Ruhegehaltsansprüche für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1951 geltend. Nachdem er im ersten Rechtszuge die Zahlung von 10739,20 DM nebst Zinsen

begehrt hatte und das Landgericht ihm 10628 DM ohne Zinsen zuerkannt, im übrigen aber die Klage abgewiesen hatte, hat die beklagte Gemeinde wegen ihrer Verurteilung und der Kläger wegen der Abweisung seines Zinsanspruches Berufung eingelegt. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger seine Ansprüche auf 8.652,40 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung ermäßigt. Die Beklagte hat Klagabweisung begehrt. Das Oberlandesgericht hat dem Kläger 8.652,40 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zuerkannt. Hiergegen wendet sich die Revision mit der Bitte, die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Kläger sei trotz seiner auf Anordnung der Militärregierung erfolgten Entlassung, die nur als Suspension anzusehen sei, nach Ablauf seiner 12-jährigen Amtszeit am 28. August 1947 gemäß § 69 DBG in den Ruhestand getreten, er gehöre aber infolge seines Ausscheidens auf Anordnung der Militärregierung zum Kreise der unter Art. 131 GG fallenden Personen. Diese Ausführungen, die im Revisionsrechtszug nicht angegriffen worden sind, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Der Kläger macht mit der vorliegenden Klage nur Ruhegehaltsansprüche für die Zeit vom 1. Juli 1949 bis zum 31. März 1951 geltend. Da das Gesetz zu Art. 131 GG unmittelbar Ansprüche nur für die Zeit ab 1. April 1951 gewährt, stehen dem Kläger Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1951 nur insoweit zu, als das beklagte Land eine dem Kläger günstigere Regelung getroffen hat (§ 63 Abs. 3



Gesetz zu Art. 131 GG). Zutreffend hat das Berufungsgericht auf Grund des § 5 Abs. 1 b der Ersten Sparverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Nordrhein-Westfälischen Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GVBl 423) angenommen, daß dem Kläger wegen seiner im Oktober 1948 erfolgten Einstufung in Kategorie IV das volle Ruhegehalt grundsätzlich zusteht.

Diesem Anspruch des Klägers auf Ruhegehalt steht, wie das Berufungsgericht - auch von der Revision unangefochten - mit Recht ausgeführt hat, weder die Entscheidung des Entnazifizierungsausschusses in Siegburg vom 4. März 1949, wonach dem Kläger Ruhegehalt nicht zuerkannt wurde, noch die am 28. September 1949 gemäß § 6 Abs. 2 der Ersten Sparverordnung erfolgte Entlassung des Klägers entgegen, da das Entnazifizierungsverfahren auf die Berufung des Klägers eingestellt und die Entlassungsverfügung durch rechtskräftigen Bescheid des Landesverwaltungsgerichts in Köln vom 15. Februar 1952 aufgehoben worden ist.

2) Die durch Entscheidung des Regierungspräsidenten in Köln vom 8. Februar 1954 ausgesprochene Nichtberücksichtigung der Ernennung des Klägers zum Bürgermeister schmälert nach Ansicht des Berufungsgerichts die Rechte des Klägers nicht, weil § 2 Abs. 2 Satz 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes, auf den jene Nichtberücksichtigungs-Verfügung gestützt sei, nicht auf solche Beamte wie den Kläger Anwendung finde, die bereits vor dem 1. April 1951 Versorgungsansprüche angemeldet hätten und die darauf beschieden worden seien. Die Revision meint demgegenüber, die "Entlassungsverfügung" vom 8. Februar 1954 sei auf § 7 Gesetz zu Art. 131 GG gestützt; sie bittet

um Nachprüfung, ob eine solche Entscheidung, wie das Berufungsgericht angenommen hat, die Rechte des Klägers nicht mehr beeinträchtigen könne.

Einer solchen Nachprüfung (vgl. zu der von der Revision aufgeworfenen Rechtsfrage Urteil des Senats vom 8. Juli 1954 - III ZR 13/53; vom 27. Juni 1955 - III ZR 275/53 - LM Nr. 12 zur Ersten Sparverordnung) bedarf es nicht. Unstreitig hat der Kläger die Verfügung vom 8. Februar 1954 mit der verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage angegriffen; eine rechtskräftige Entscheidung liegt noch nicht vor. Derartige Nichtberücksichtigungsverfügungen, die vom Betroffenen durch verwaltungsgerichtliche Klage angefochten sind, sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung von den ordentlichen Gerichten nicht zu beachten (Urteil des Senats vom 9. Juli 1956 - III ZR 22/55 S. 8 ff; vom 27. Juni 1957 - III ZR 36/56 S. 5/6, sowie für andere rechtsgestaltende Verwaltungsakte BGHZ 17, 84 und Urteil vom 5. April 1956 - III ZR 244/54). Anderes würde nur gelten, wenn die angefochtene Entscheidung für sofort vollziehbar erklärt worden wäre (vgl. die beiden angeführten Urteile vom 9. Juli 1956 und 27. Juni 1957); etwas derartiges ist aber nicht vorgetragen worden. Die Entlassungsverfügung vom 8. Februar 1954 steht also der Verurteilung der Beklagten nicht entgegen.

Ein Anlaß, das Verfahren gemäß der Anregung der Beklagten nach § 148 ZPO bis zur Entscheidung über die verwaltungsgerichtliche Klage auszusetzen, besteht nicht, weil den Interessen des Dienstherrn (hier der Beklagten) durch die Möglichkeit der rechtzeitigen Anordnung des sofortigen Vollzuges hätte Rechnung getragen werden können (vgl. die angeführten Urteile vom 9. Juli 1956 und 27. Juni 1957).

Ein Anlaß, das Verfahren nach § 148 ZPO bis zur Herbeiführung einer Entscheidung über einen derartigen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung auszusetzen, besteht ebenfalls nicht, selbst auf die Gefahr hin, daß die Beklagte bei ihr günstigem Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nach Verurteilung zur Gehaltszahlung etwa getätigte Zahlungen vom Kläger nicht wieder zurückerhalten könnte. Denn die Beklagte hatte Gelegenheit genug, die Anordnung der Vollziehung so rechtzeitig zu beantragen, daß die etwa erfolgende Anordnung der sofortigen Vollziehung in den Tatsacheninstanzen noch berücksichtigt werden konnte und damit die jetzt vielleicht drohende Gefahr rechtzeitig abgewendet wurde.

3) Endlich hat das Berufungsgericht die Ansicht vertreten, weder das gegen den Kläger schwebende Strafverfahren noch das gegen ihn eingeleitete Dienstordnungsverfahren ständen der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Bezüge für die Zeit bis zum 31. März 1951 entgegen, weil in beiden Verfahren der Entzug des Ruhegehalts erst ab Rechtskraft der dort etwa ergehenden Entscheidungen zulässig sei.

Daß das schwebende Strafverfahren vor der rechtskräftigen Verurteilung des Klägers keinen Einfluß auf dessen Stellung als Ruhestandsbeamter und damit auf seine Ruhegehaltsansprüche hat, wird von der Revision nicht angegriffen. Insoweit lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts (vgl. § 152 DBG, § 169 Landesbeamtengesetz) einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die Revision macht jedoch geltend, bei Disziplinarverfahren nach § 9 des Gesetzes zu Art. 131 GG könnten die gesamten Bezüge, also auch die für die Vergangenheit ab-

erkannt werden. Auch diese Frage bedarf keiner Entscheidung. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, die sich gemäß § 6 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes nach dem jeweiligen Disziplinarrecht des Landes Nordrhein-Westfalen richtet, hat nur dann die Einbehaltung eines Teiles der Bezüge bis zur Rechtskraft der Disziplinarentscheidung zur Folge, wenn eine derartige Einbehaltung angeordnet worden ist. (§ 85 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 [GVBl 415]). Daß eine derartige Anordnung ergangen sei, ist nicht vorgetragen worden.

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechtes vom 5. August 1955 (BGBl I 497), wonach bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens nach § 9 des Gesetzes zu Art. 131 GG "die nach dem Gesetz zu zahlenden Bezüge in voller Höhe als einbehalten gelten" findet nur auf Personen Anwendung, die unter Kap. I oder § 62 des Gesetzes zu Art. 131 GG fallen. Der Kläger als Ruhestandsbeamter einer westdeutschen Gemeinde fällt nicht unter jene Bestimmungen, sondern unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine dem Bundesgesetz vom 5. August 1955 ähnliche Regelung nicht getroffen.

Das Berufungsgericht hat daher die Verpflichtung der beklagten Gemeinde zur Zahlung der Ruhegehaltsbezüge des Klägers für die streitige Zeit mit Recht bejaht.

Über die Höhe der Ansprüche herrscht seit dem Berufungsrechtszug unter den Parteien Einigkeit. Rügen zur Höhe der Ansprüche sind im Revisionsrechtszug nicht erhoben worden.

Die Revision der beklagten Gemeinde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Wolany